



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/013/2020

Federführung:	Dezernat II	Datum:	05.02.2020
Bearbeiter:	Thomas Kappelmann		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	19.03.2020
Kreistag	15.04.2020

Großleitstelle Oldenburger Land AöR; Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 250.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland übernimmt in Höhe von 250.000 € eine ab Inanspruchnahme auf 48 Monate befristete Ausfallbürgschaft zugunsten der Großleitstelle Oldenburger Land AöR für ein Darlehen der Großleitstelle Oldenburger Land AöR i. H. v. 1,5 Mio. €.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Amt für Finanzwesen
20.12

Westerstede, den 09.03.2020

Großleitstelle Oldenburger Land AöR;
Übernahme einer Ausfallbürgschaft i. H. v. 250.000 €

Die Großleitstelle Oldenburger Land, an der der Landkreis Ammerland mit 16,7% beteiligt ist, beabsichtigt im Haushaltsjahr 2020 Hard- und Software für die Dokumentation und für die Abrechnung im Rettungsdienst anzuschaffen. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 1,5 Mio. € und soll über eine Kreditaufnahme finanziert werden. Die Darlehensaufnahme soll über eine Laufzeit von 48 Monaten erfolgen.

Um hierfür den niedrigeren Zinssatz für Kommunalkredite erhalten zu können, ist die Vorlage entsprechender Bürgschaften von Seiten der Trägerkörperschaften erforderlich.

Die Bürgschaft soll durch alle Trägerkommunen zu je einem Sechstel übernommen werden.

Eine Refinanzierung erfolgt über die Erstattungen von den Krankenkassen für Leistungen des Rettungsdienstes.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von 250.000 € durch den Landkreis Ammerland sind gegeben, da mit dem zu verbürgenden Kredit eine Maßnahme des Brandschutzes und Rettungsdienstes finanziert wird, die im kommunalen Aufgabenbereich liegt und die Leistungsfähigkeit (Bonität) des Kreditnehmers eine Inanspruchnahme des bürgenden Landkreises nicht erwarten lässt.

Der Kreditgeber wird mit Blick auf § 144 NKomVG das Darlehen nur unter der Voraussetzung bewilligen, dass die Trägerkörperschaften der Anstalt die Ausfallbürgschaften hierfür in der erforderlichen Höhe übernehmen. Durch die Übernahme der Bürgschaft kann das Darlehen zu günstigen Kommunalkreditbedingungen gewährt werden.

Eine Genehmigung der Bürgschaft ist nicht erforderlich. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis sind aufgrund der gesicherten Umlagefinanzierung nicht zu erwarten.

Bereits in der Vergangenheit (zuletzt 2015) hatte der Landkreis für die Großleitstelle AöR Bürgschaften i. H. v. insges. 450 T€ übernommen, die aufgrund der planmäßigen Kreditrückzahlung spätestens im Jahr 2022 auslaufen werden.